

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 3 (1882)

Heft: 8

Anhang: Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschulen 1881 : Zweiter Theil

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschullehrer 1881. Zweiter Theil.

Kanton	B a a r b e s o l d u n g			Accidenzen	Befreiungen	Nebenpflichten der Lehrer	Ruhegehalte	Bemerkungen
	Totalminimum	Gemeinde	Staat					
Schaffhausen. Schulgesetz vom 24. September 1879.	a) Primärlehrer: Ein Minimum besteht nicht. Arbeitslehrerin: Fördertätiglehrer: b) Reallehrer: Ein Minimum besteht nicht.	Die Hälfte. Die Besoldung ist Sache der Gemeinden.	Die Hälfte. Die Besoldung ist Staatsache.	—	—	—	Gemiss dem noch zu erlassenden Statut der Alters-Witwen- und Waisenkasse.	Stellvertretung wegen Krankheit zu $\frac{1}{2}$ auf Kosten der Besoldungspflicht. Obl. Alters-Witwen- u. Waisenkasse, die auch Beiträge vom Staat und den Gemeinden erhält. Wie Primärlehrer.
Appenzell a/Rh. Verordnung über das Schulwesen vom 1. April 1878.	a) Primärlehrer: Kein Minimum. b) Reallehrer: Kein Minimum.	Die Besoldung den Gemeinden überlassen.	Die Hälfte. Mindestens Fr. 200 per Lehrer, dieser Betrag fällt in die Staatssache.	Extraentschädigung für Ertheilung des Fortbildungsschulunterrichts.	—	—	—	Es besteht eine freiwillige Lehrer-Alters- u. Witwenkasse, eine statliche u. obligatorische Pensionskasse für die Volksschullehrer und deren Witwen und Waisen ist im Wurf.
Appenzell i/Rh. Schulverordnung vom 24. XI. 1873, Art. 30.	Kein Minimum.	Vergleiche „Staat“.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen. Gesetz über das Erziehungswesen vom 8. XI. 1862, § 53 und folgende Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Erziehungswesen vom 6. Okt. 1863, § 24. Statuten der Unterrichtskasse für die Volksschullehrer vom 19. November 1877. Statuten der Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse für die evangelischen Schullehrer des Kantons vom 31. Juli 1861. Statuten der Lehrer-Witwen- und Alterskasse der evangelischen Schulgemeinden der Stadt St. Gallen. Gesetz über die Festsetzung der Lehrergehalte vom 30. November 1876. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an den Volksschulwesen vom 13. November 1877.	a) Primärlehrer: Lehrer an Dreiviertel- und Ganzjahrsschulen Fr. 1300, Lehrer an Halbjahrsschulen Fr. 850. Lehrer an den Fortbildungsschulen: Klein Obligatorium. b) Reallehrer: Kein Obligatorium. Mindestmaßanz Fr. 1900.	Besoldung ist Gemeindesache.	Staatsbeitrag von Fr. 300—1200 Staatsschulbeitrag für Ausbildung der kleinen Schulform; ferner Staatsbeitrag an befördernde Schulgemeinden zur Deckung der Rechnungsdefizite.	Wohnung oder entsprechende Einschädigung.	—	Überwachung der Kinder beim Gottsdiensst kann gegen Entschädigung gefordert werden. Abhaltung der Repetitorien- und Ergänzungsschule, sowie des Turnunterrichts.	—	Stellvertreter in Krankheitsfällen erhalten auf Kosten des Schulrates höchstens $\frac{1}{4}$ des Baardeckenkommens vom Gehalt des Lehrers, mindestens $\frac{1}{2}$ an der Schulkasse. Die obligatorische Unterrichtskasse für Volksschullehrer zahlt aus den Beiträgen des Staats, der Gemeinden und der Lehrer und aus dem Baardeckenkommens-Fonds Fr. 600. Pension an Lehrer die nach dem 10. Fr. 300 an solche, die vor dem 10. Dienstjahr dienten, und an Lehrer, die später Fr. 300 an hinterlassene Witwen mit mehreren Kindern, Fr. 150 an sonstige ohne Kinder. Als Lehrer ist eine obligatorische Witwen-, Waisen- u. Alterskasse für die evang. Schullehrer des Kantons und eine solche für die kath. Lehrer und Lehrerinnen der Stadt St. Gallischen Schulgemeinden.
Grubünden. Grossräthsbeschluss vom 27. Oct. 1873. Statuten der Hafkasse für Volksschullehrer, revidirt 1876.	Lehrer an den Fortbildungsschulen: Vergleiche „Staat“. b) Reallehrer: Kein Obligatorium. Mindestmaßanz Fr. 1900.	—	Staatsbeitrag an jede Fortbildungsschule von mindestens $\frac{1}{4}$ und höchstens $\frac{1}{2}$ der Gesamtkosten. Erster Fondbeitrag an neugegründete Realsschulen von Fr. 2000. Fortbildungsschulen: Realsschulen von Fr. 500—1900.	—	—	—	—	Wohlbehüter der Schule für die Lehrer ist der Pfarrer. Wohlbehüter der Unterrichtskasse für die evang. Schullehrer des Kantons und eine solche für die kath. Lehrer und Lehrerinnen der Stadt St. Gallischen Schulgemeinden.
Argau. Schulgesetz vom 1. Juni 1865. Reglement für die argauischen Bezirksschulen vom 8. September 1876, § 34.	Primärlehrer: 340 Fr. bei 24 Schutwochen. a) Primärlehrer: Unterlehrer Fr. 800, Oberlehrer und Lehrer an Gesamtschulen Fr. 900. Arbeitslehrerin: Fr. 100 pro Schulhalbjahr.	Besoldung der Gemeinde überlassen.	Jährlicher Staatsbeitrag für Lehrer mit Fr. 100, für Patenlehrer 9—X Dienstjahr Fr. 200.	In der Regel Wohnung und Holz.	—	Protestantische Lehrer erhalten einen kleinen Beitrag aus dem Zuschuss aus den Mitteln des Evangelischen Schulvereins.	—	Obligatorischer Beitrag zu der Hafkasse für Volksschullehrer.
Thurgau. Gesetz über das Erziehungswesen vom 5. April 1860, § 36. Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875. Gesetz über die Besoldungen der Lehrer vom 14. Dezember 1873.	Lehrer an Fortbildungsschulen (erwerblicher Überstand: Gemeindeschule): bei 2 Klassen Fr. 1200, bei 3 Klassen Fr. 1500. b) Bezirksschüler: Hauptlehrer Fr. 2000, es können aber auch Wohnung und Nahrungsleistungen in billiger Weise statt eines Thurgauer Bezirksschulbeitrages verrechnet werden; Hilfslehrer jährlich Fr. 60 für die wöchentliche Stunde.	Mindestens die Hälfte. Ganz armen Gemeinden können für jeden Lehrer jährlich höchstens Fr. 100 von diesem Minimum erhaschen werden.	Fr. 100 pro Schulhalbjahr.	—	Von Polizeidienst und persönlichen Leistungen bei Gemeindewerken.	Der Organistendienst kann mit der Lehrstelle verbunden werden.	Altersschwache verdiente Lehrer erhalten von Staat ein Rücktrittsguthaben von höchstens $\frac{1}{3}$ der Besoldung.	Hinterlassene erhalten noch 3 Monate das volle Gehalt des Lehrers oder Lehrerin.
Tessin. Legge sulle scuole primarie e generale degli studi 14 maggio 1879 4 maggio 1882 Regolamento scolastico per le scuole primarie (4 ottobre 1879) Art. 77, 94, 113, 114.	a) Primärlehrer Fr. 500 bei sechsmaliger Dauer der Schule, Fr. 600 bei längerer Dauer. Die Besoldung ist Staatsbeitragsminimum $\frac{1}{2}$ desjenigen der Lehrer. In Ausnahmefällen kann der Staatsstaat die minima noch herabsetzen. b) Sekundarlehrer (docenti delle scuole maggiori): Fr. 1000. c) Lehrer an den Zeichnungsschulen: Fr. 1100.	Mindestens Fr. 1000. Arbeitslehrerin Fr. 1000 pro Abh.	Einmaliger Kapitalbeitrag von Fr. 3000 an die Besoldung einer noch nicht besoldeten Primärlehrerin. Alljährlicher Beitrag von Fr. 50—200 an die Schlusslagen für die Primärlehrer. Alljährlicher Beitrag von Fr. 50—10 Dienstjahren Fr. 50 11—15 * 100 16—20 * 150 21 u. mehr * 200	Wohnung und $\frac{1}{2}$ Juchart Heizung oder Entschädigung, Asche und Jusche aus dem Schulgebäude.	Von persönlichen Frohnen oder Geldleistungen an deren Stelle.	Heizung (auf Kosten der Gemeinde) und Entschädigung des Schulgebäudes. Der Lehrer ist eines Vorsitzers oder eines Organisten kann mit dem Anteile des Lehrers verbunden sein. Auf Kosten der Gemeinde werden die Verpflichtungen nicht veräusserlich für die Schule herbeiführen. Unterrichtsertheilung an der Fortbildungsschule ist von jedem Lehrer gefordert und von Staat gegen Entschädigung von Staat.	—	Obligatorischer Beitrag zur Lehrer-Alters- und Witwenkasse, Vierkärtsguthalt mindestens Fr. 16 per Schulwoche. Bei langerem Vikariat regelt die Regierung die Entschädigung und kann Unterstützung geben.
Waadt. Décret sur l'augmentation du traitement des régents du 17 novembre 1875. Loi sur l'instruction publique du 31 Janvier 1865. Loi du 1 juillet 1871 et Règlement du 10 juillet 1871 sur les pensions de retraite des régents. Loi sur l'instruction publique supérieure du 12 mai 1869, art. 2 et suivants.	Primärlehrer: Patentier Lehrer Fr. 1400, provisorisch patentier Lehrer Fr. 900; Lehrerinnen mit definitivem Patent Fr. 900, mit provisorischem Fr. 500. b) Lehrer an Sekundarschulen (erwerblicher Überstand der Gemeindeschule): Fr. 1400. c) Institutsattachaten Collèges communaux Fr. 1800.	Die Gemeinde besoldet die Lehrer.	Der Staat kann Gemeinden beider gesetzmässiger Besoldung ihrer Lehrer unterstützen: ausserdem legt er folgende Abrechnungen: Lehrer Lektorat Von 5—10 Dienstj. Fr. 50 Fr. 35 11—15 * 100 16—20 * 150 21 u. mehr * 200	Wohnung mit Garten, Pflanzland, oder Entschädigungen, für Lehrer und Lehrerinnen.	Der Gehalt der Lehrer ist frei von jeder Steuer.	Einhaltung der Schule, unter Behörde der Schulkasse. Abrechnung des Erziehungsdepartementes an Unterrichtsertheilung an den Repetitionsschulen gegen billige Entschädigung durch die Gemeinde.	—	Stellvertretung bei Krankheit bis zu einem Monat auf Kosten der Gemeinde, nachher des Lehrers oder des Lehrerinnen.
Wallis. Loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873, art. 28 et suivants.	Primärlehrer: Brevetierte Lehrer Fr. 50, Lehrerin Fr. 45, provisorisch patentier Lehrer Fr. 35 per Schulmonat. Gemeinden von unter 250 Seelen und 1 Lehrer oder Lehrerin erhalten eine Entschädigung aus dem Landes- und Kantons- und diesen Minimum gehen. b) Lehrer an den Zeichnungsschulen.	Die Gemeinde besoldet die Lehrer.	Die Gemeinde besoldet die Lehrer. Steigerung bis auf Fr. 100 pr. Monat.	Wohnung und wenigstens ein Klafter Holz, wenn Lehrer oder Lehrerin nicht aus der Gemeinde ist.	Von Staats- oder Gemeindesteuern für die Besoldungen.	Ablösung von Wiederholungsschulen gegen Entschädigung durch die Gemeinde.	Aus der Pensionskasse nach 10, 15, 20, 30 Dienstjahren brevetierte Lehrer, resp. Fr. 100, 200, 300, 400, 500; brevetierte Lehrerinnen, resp. Fr. 100, 175, 250, 325, 400.	Obligatorischer Beitrag an die Pensionskasse: Lehrer Fr. 20, Lehrerin Fr. 10. Die Witwe erhält $\frac{1}{2}$ jede Wahl $\frac{1}{2}$ des Pensionsguthabtes, welche der Lehrer erhalten hätte, nachdem das Pensionsguthabte auf Kosten der Gemeinde.
Neuenburg. Loi sur l'instruction publique primaire du 17 mai 1872. Décret sur le minimum des traitements attribués aux institutio- nes et instituts primaires du 17 novembre 1875. Loi sur l'enseignement secondaire et industriel du 27 juillet 1872, art. 5 und 33.	a) Primärlehrer: Brevetierte Lehrer Fr. 50, Lehrerin Fr. 45, provisorisch patentier Lehrer Fr. 35 per Schulmonat. Gemeinden von unter 250 Seelen und 1 Lehrer oder Lehrerin erhalten eine Entschädigung aus dem Landes- und Kantons- und diesen Minimum gehen. b) Lehrer an den Zeichnungsschulen.	Besoldung der Gemeinde besoldet.	Der Staat vertheilt alljährlich die Summe von Fr. 150,000 unter alle Schulgemeinden des Kantons, davon 30,000 Fr. je nach der Zahl der Schulkinder. Die Abrechnungen werden nach der Bedürfnissen einer jeden Gemeinde, welche Bedürfnisse aus gesetzlich bestimmten Faktoren berechnet sind.	Wohnung, Holz, Pflanzland sind in der Besoldung des Werths nach umbrüggt.	—	Abrechnung von Lehrer- und Wiederholungsschulen bis die gesamte Schulpflichtigkeit des Lehrers 33 Stunden pro Woche beträgt.	—	Obligatorischer Beitrag zur Lehrer-Unterhaltskasse/ (Staats-)Beitrag Fr. 10,000.
Genf. Loi sur l'instruction publique du 19 octobre 1872. Loi modifiant les art. 30, 39 et 60 de la loi sur l'instruction publique, du 28. XI. 1872. Règlement pour les écoles du soir, du 6 novembre 1875. Arrêté du Conseil d'Etat, du 30 avril 1875.	a) Primärlehrer: Lehrer Fr. 1500, Unterlehrer Fr. 1200, Kandidaten aus den Collèges Fr. 800, aus dem Gymnasium Fr. 1000, an der Kandidaten Fr. 500. Lehrerin Fr. 1200, Unterlehrerin Fr. 800, Kandidaten Fr. 400, brevetierte Kandidaten aus den Collèges und Gymnasien und außerlehrerinnen Fr. 700. b) Sekundarlehrer Fr. 2000. Arbeitslehrer an Sekundarschulen Fr. 350.	1 Viertheil bis zur Hälfte.	Altersablagen: Lehrer Fr. 50 per Jahr bis die Besoldung Fr. 2000 erreicht hat; Lehrerin Fr. 30 per Jahr bis Maximum Fr. 1500. Sekundarlehrer: Unterlehrer jährlich Fr. 60 bis Maximum Fr. 1800; Unterlehrerin Fr. 30 jährlich bis Maximum von Fr. 1200.	Auf dem Lande für Lehrer und Lehrerinnen Wohnung, an einem Garten; an der Stadt für Lehrer und Lehrerinnen Entschädigung an Lehrer Fr. 400, an Lehrerinnen Fr. 250. In den vier Nachbarschaften der Stadt entweder Wohnung oder Garten, oder eben oben auf Kosten der Gemeinde.	In den Landsgemeinden Abhaltung von „lectures publiques“ bis auf 40 Stunden per Jahr eine Entschädigung, welche die Gemeinde dem Lehrer oder Lehrerin zur Abhaltung einer Lehre abzugeben angehalten werden, gegen eine Entschädigung Fr. 2—3 per Schul-Sitzung.	—	Stellvertretung auf Kosten des Staates bei Krankheit, amlicher Abhaltung des Departements, sonst auf Kosten des Lehrers oder der Lehrerinnen. Obligatorischer Beitrag zur Pensionskasse (Jahresbeitrag des Staates Fr. 5000).	
		1 Viertheil.	3 Viertheil.	Wohnung mit Garten oder Wohnung mit Garten oder Entschädigung von Fr. 300 durch die Gemeinde.	—	—	Stellvertretung wie bei Primärlehrern.	

